

Bebauungsplan "Gewerbegebiet" in der Ortsgemeinde Waldweiler der Verbandsgemeinde Kell am See Teil A - Planzeichnung



Zeichenerklärung

nach BauGB in Verbindung mit BauNVO und PlanzV 1990

- I. Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO
 - 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
 - 2,4 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
 - 12,0m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (über Straßenoberkante)
- II. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - offene Bauweise (o)
 - Baugrenze
- III. Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- IV. Flächen für Versorgungsanlagen**
 - Flächen für Versorgungsanlagen, hier: Elektrizität, 3m x 6m
- V. Grünflächen**
 - öffentliche Grünfläche
 - private Grünfläche
- VI. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- VII. Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Höhenlinie über N.N.
 - Flurstücksgrenze & Flurstücksnummer
 - geplante Oberflächenwasserrückhaltebecken
 - Grenze zwischen 1. und 2. Bauabschnitt

Teil B - Textteil

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1. Gewerbegebiet (GE) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO
Die Nutzungsarten sind wie folgt festgesetzt:
 - a) zulässig sind gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO:
 1. nicht erheblich belastigende Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe;
 2. Geschäftsbüro-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
 - b) ausnahmsweise zulässig sind gem. § 8 Abs. 3 BauNVO:
 1. Wohnungen für Aufsichtsbereite und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind;
 2. Anlagen für architektonische, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke;
 3. Vergnügungsstätten.
 - c) nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO:
 1. Tankstellen;
 2. Anlagen für sportliche Zwecke;
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke;
 4. Vergnügungsstätten.
2. Das Maß der baulichen Nutzung ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, 18 BauNVO bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) und die festgesetzte Firsthöhe (FH) als Höchstmaß. Die maximale GRZ ist auf 0,8 und die maximale GFZ auf 2,4 begrenzt. Die maximale Firsthöhe ist auf 12,0 m über der Straßenoberkante begrenzt. Bezugsfläche für alle Höhenfestsetzungen ist die Straßenoberkante in der Grundstücksmitte. Als Firsthöhe gilt die oberste Dachbegrenzungskante.
3. Im gesamten Geltungsbereich ist eine offene Bauweise (o) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
4. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche ist eine Teilfläche der Grundstücksfläche, die in der vorgeschriebenen Art und bis zu dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung bebaut werden darf. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden.
5. Stellplätze und Garagen sind gem. § 12 Abs. 1 und 2 BauNVO nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Gewerbegebiet zulässig.
6. Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der im Gebiet liegenden Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und seiner Eigenart nicht wider-sprechen, sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Gewerbe-gebiet zulässig. Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwässern dienen, können ausnahmsweise zugelassen werden, auch wenn für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernwärmetechnische Nebenanlagen sowie Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO Anwendung findet.
7. Das Gewerbegebiet ist über eine Erschließungsstraße an das öffentliche Verkehrsnetz (Saarstraße, Waldstraße) anzuschließen. Innerhalb des Geltungsbereichs zweigt eine Stichstraße Richtung Westen ab. Erschließungsstraße und Stichstraße sind als Straßen -verkehrsfläche mit einer Breite von 6,0 m festgesetzt und mit einer Fahrbahnbreite von 5,4 m sowie einer Abwasserinne (0,5 m Breite) auszubauen.

Teil B - Textteil

Fortsetzung

8. Die Abwasserentsorgung der Baugrundstücke erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird über einen neuen Schmutzwasserkanal in den vorhandenen Abwasserkanal der Ortsgemeinde Waldweiler an der Einmündung Saarstraße - neue Zufahrtsstraße abgeleitet. Das aus den Baugrundstücken anfallende, überschüssige Niederschlagswasser wird getrennt vom Schmutzwasser über eine Regenwasserableitung und drei anschließende flache Mulden abgeleitet.

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

1. Gebäude sind in Form, Farbe und Material aufeinander abgestimmt und einheitlich zu gestalten.
2. Es sind nur geneigte Dächer (SD: Satteldach oder PD: Pultdach) mit einer Dachneigung bis 40° zulässig. Material und Farbe der Dachendeckung sind den umliegenden Gebäuden anzugleichen.
3. Garagen und überdachte Stellplätze sind in Material und Farbgestaltung dem Hauptgebäude anzugleichen. Fertigaragen mit Flachdächern sind zulässig. Blechgaragen sind unzulässig.
4. Leucht- bzw. signalfarbene Fassaden und Dachendeckungen sind nicht zulässig. Alle Fassaden mit einer Länge über 30m sind vertikal zu gliedern, z.B. mit Hilfe unterschiedlicher Materialien, Farben und Gebäudevorsprünge.
5. Werbeanlagen sind lediglich an der Stätte der Leistung zulässig. Grelle und kontrastreiche Werbeanlagen sind unzulässig. Werbeanlagen sind mit Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht, mit negativen Auswirkung auf den Verkehr der B 407 sowie innerhalb der Abstandsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG und § 22 Abs. 1 Nr. 1 LStrG (zur Bundesstraße 407: 20m ; zur Kreisstraße 72: 5m) sind unzulässig.
6. Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, sofern sie nicht als Zufahrt, Stellplatz oder Nebenanlage genutzt werden, als Grünflächen anzulegen. Bepflanzungen, welche die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert.

III. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25a, b; § 9 Abs. 1a i.V.m. § 20a BauGB)

1. Die bestehenden Hausgärten werden als private Grünflächen (P) mit der Zweckbestimmung "Hausgärten" festgesetzt.
2. Der Straßenbegleitgrünstreifen (O1) ist mit einer Breite von 0,5m als öffentliche Grünfläche herzustellen.
3. Als Ausgleichsflächen wird ein 8m bzw. 10m breiter öffentlicher Grünstreifen (E1) festgesetzt, der für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß siedlungswasserwirtschaftlichen Anforderungen zu gestalten ist. Die übrigen Flächenanteile sind als Gehölz- und Laubbäume anzulegen. Die Bäume sind im Verband von 1,0m x 1,5m in entsprechender Qualität gemäß Pflanzenliste zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. In die Strauchpflanzung sind standortgerechte Bäume gemäß Pflanzenliste als Hochstämme im Abstand von 12,0m zu integrieren und auf Dauer zu erhalten.
4. Auf der von der Ortsgemeinde Waldweiler bereitgestellten Ersatzfläche E2 (Lage: Gemeindeforst Waldweiler, Abteilung 1b1; Gemarkung Waldweiler, Flur 12, Teile der Flurstücksnummer 5/002; Größe: 0,96ha; Bestand: Fichtenforst) ist gemäß § 9 Abs. 1a i.V.m. § 20a BauGB festgesetzt, dass im Sinne der Ökoko-Maßnahme, Kategorie 1: "Entwicklung und Förderung von Sonderbiotopen", im Gewässerumfeld von Wahnbach und Kübelbach auf einer Breite von mindestens 15m die Auen dauerhaft freizustellen und einer anschließenden Sukzession zu überlassen sind. Der angrenzende Fichtenforst ist aufzulichten und zu strukturreicher Misch-waldbeständen, mit überwiegender Laubholzanteile naturnaher Typischer Gehölzarten (>50%), umzubauen.
5. Je angelaufene 500m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
6. Alle Stellplätze sind einzurunden und je sechs Stellplätze ist ein Baum gemäß Pflanzenliste als Hochstamm anzupflanzen.
7. Alle geschlossenen Fassaden >100m² Fläche sind mit Hilfe von Kletterpflanzen einzurunden.
8. Pflanzenliste für einheimische, standortgerechte Laubgehölze:
 - A) Bäume

Tilia cordata	Winterlinde
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Schwarzalder
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuss
Prunus avium	Südkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Salix spec.	Weiden
Scorbus aucuparia	Vogelbeere
Prunus-, Pyrus-, Malus spec.	Obstbaumschäfte
 - B) Sträucher

Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hassel
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Cornus sanguinea	Blutroter Hirtengelb
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Salix spec.	Weiden
- Mindestpflanzqualität: 3 x verpflanzte Hochstämme (SU 10/12cm, mind. drei Triebe) oder 6 x verpflanzte Sträucher, (Höhe 100 - 125cm, mind. vier Triebe)

IV. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen, Vermerke, Hinweise und Empfehlungen

9. Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen etc. sind mit wasserundurchlässigem Material zu befestigen, soweit die Zweckbestimmung nichts anderes erfordert. Sonstige nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind gemäß § 10 LBauO zu begrünen, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden.

V. Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer und wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (§ 21 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 1a und § 135a-c BauGB)

1. Die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Anpflanzungen sind in der auf die Gebrauchsart der jeweiligen unmittelbaren räumlichen Umfelds folgenden Vegetationsruhe herzustellen. Bei jungen Bäumen ist ein sachgerechter Aufbau- und Erziehungsschritt sicherzustellen.

Teil B - Textteil

Fortsetzung

2. Die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind allen Bauflächen sowie den neuen Verkehrsflächen zur inneren Erschließung zugeordnet. Als Vertriebsflächen wird der jeweils zulässige Anteil versiegelbarer Flächen zugrunde gelegt. Die Zuordnung erfolgt zu 70% auf die Bauflächen und zu 30% auf die Verkehrsflächen.
3. Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereichs wird im Trennsystem entwässert. Die Anlagen zur Regenwasserleitung und -abteilung sind zugleich mit dem Ausbau der Erschließungsstraße herzustellen und auf Dauer zu erhalten bzw. die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems sicherzustellen. Retentionseinrichtungen auf privaten Grundstücken sind zugleich mit der Gebrauchsfertigstellung des jeweiligen Gebäudes herzustellen.

VI. Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BauGB)

Bei Ausführung von Dächern als begrüntes Dach oder Energiedach ist eine Abweichung von den Festsetzungen gemäß Ziff. II.2 nach technischen Erfordernissen zulässig.

Ersatzfläche E2

Siehe textl. Festsetzung III.4 - Maßstab 1:5.000



Bauabschnitte 1-2

ohne Maßstab



Verfahrensvermerke

Fortsetzung

- Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Waldweiler hat am 01. Februar 2007 die Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet" beschlossen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 08. Februar 2007 ortsüblich bekannt gemacht.
Waldweiler, den ____ 2007
Der Ortsbürgermeister
- Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Schreiben vom 08. Februar 2007 frühzeitig unterrichtet. Hiermit wurde zur Stellungnahme bezüglich beabsichtigter oder bereits eingeleiteter Planungen, sonstiger Maßnahmen oder Informationen, soweit diese für die sachbezogene Entwicklung und Ordnung dieses Vorhabens bedeutsam oder für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein können, bis zum 12. März 2007 aufgefordert. Weiter wurde zur Stellungnahme im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, bereits vorliegende oder in Durchführung befindliche Umweltprüfungen bzw. Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie Vorschläge für geeignete Überwachungsmaßnahmen i.S.d. § 4c BauGB aufgefordert.
Waldweiler, den ____ 2007
Der Ortsbürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Entwurfs, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie "Informationen zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung" i.S.d. § 2a S. 2 Nr. 1 BauGB, in der Zeit vom 08. Februar 2007 bis einschließlich 12. März 2007 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kell am See sowie im Büro des Ortsbürgermeisters, Steinberger Straße 25. Hierfür wurde am 08. Februar 2007 ortsüblich hingewiesen.
Waldweiler, den ____ 2007
Der Ortsbürgermeister
- Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Waldweiler hat am 05. April 2007 die Ergänzung des Entwurfs und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans beschlossen.
Waldweiler, den ____ 2007
Der Ortsbürgermeister
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 19. April 2007 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 21. Mai 2007 aufgefordert. Darüber hinaus wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB benachrichtigt.
Kell am See, den ____ 2007
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Fortsetzung

- Der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20. April 2007 bis einschließlich 21. Mai 2007 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kell am See, Rathausstraße 1, Zimmer 13, öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind, wurden mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan "Gewerbegebiet" gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 12. April 2007 ortsüblich bekannt gemacht.
Waldweiler, den ____ 2007
Der Ortsbürgermeister
- Während Auslegung und Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein, die vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Waldweiler am 29. Mai 2007 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom ____ 2007 mitgeteilt.
Waldweiler, den ____ 2007
Der Ortsbürgermeister
- Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Waldweiler hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 29. Mai 2007 den Bebauungsplan "Gewerbegebiet", bestehend aus Teil A-Planzeichnung und Teil B-Textteil, als Sitzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.
Waldweiler, den ____ 2007
Der Ortsbürgermeister
- Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Ortsgemeinde Waldweiler übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB wird angeordnet.
Waldweiler, den ____ 2007
Der Ortsbürgermeister
- Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 LBauO wurde angeordnet und am ____ 2007 veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält die Hinweise, dass der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Es wurde auch auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung und auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 BauGB hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Gewerbegebiet" am ____ 2007 in Kraft.
Kell am See, den ____ 2007
Der Bürgermeister

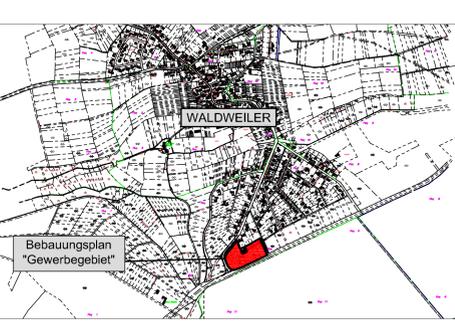
Gesetzliche Grundlagen

Fortsetzung

- Für Verfahrensdurchführung und Festsetzungen dieses Bebauungsplans gelten folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung d. Bekanntmachung v. 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. v. 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316).
 - Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung v. 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. v. 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).
 - Planzeichnungsverordnung - PlanzV in der Fassung v. 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58).
 - Landesbaudordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO in der Fassung v. 24. November 1998 (GVBl. I, S. 365), zuletzt geändert durch G. v. 28. September 2005 (GVBl. I, S. 387).
 - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung v. 25. März 2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. v. 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 666).
 - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG in der Fassung v. 28. September 2005 (GVBl. I, S. 387).
 - Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 (GVBl. I, S. 323-342).
 - Bundesimmissionschutzgesetz - BImSchG in der Neufassung v. 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. v. 18. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3180).
 - Wasserhaushaltsgesetz - WHG in der Neufassung d. Bekanntmachung v. 19. August 2002 (BGBl. I, S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. v. 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 666).
 - Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz - LWG in der Fassung v. 22. Januar 2004 (GVBl. I, S. 54), zuletzt geändert durch G. v. 05. April 2005 (GVBl. I, S. 98).
 - Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPfG in der Fassung v. 23. März 1978, zuletzt geändert durch G. v. 28. September 2005 (GVBl. I, S. 387).
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG in der Fassung v. 25. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. v. 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316).
 - Gemeindeordnung - GemO in der Fassung v. 31. Januar 1994 (GVBl. I, S. 153), zuletzt geändert durch G. v. 02. März 2006 (GVBl. I, S. 57).
 - Landesplanungsgesetz - LPlG in der Fassung v. 10. April 2003 (GVBl. I, S. 41), zuletzt geändert durch G. v. 02. März 2006 (GVBl. I, S. 93).
 - Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG in der Fassung v. 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. v. 09. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3214).
 - Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG in der Fassung v. 25. Juli 2005 (GVBl. I, S. 302).
 - Landeswaldgesetz - LWaldG in der Fassung v. 30. November 2000 (GVBl. I, S. 504), zuletzt geändert durch G. v. 28. September 2005 (GVBl. I, S. 387).
 - Landesdenkmalschutzgesetz - LNRG in der Fassung v. 15. Juni 1970 (GVBl. I, S. 198), zuletzt geändert durch G. v. 21. Juli 2003 (GVBl. I, S. 209).

BEBAUUNGSPLAN "Gewerbegebiet"

in der Ortsgemeinde Waldweiler der VG Kell am See



PAULUS & PARTNER INGENIEURBÜRO
66687 Waldwil
Tel. (06871) 90 28 0
Fax (06871) 90 28 30
E-Mail: info@paulus-partner.de

PROJEKTARBEITLER:
Dipl.-Ing. (FH) Edgar Mohmann
Dipl.-Ing. Mark Kaiser
Dipl.-Geogr. Stefan Jansenweber

GEZEICHNET:
Dipl.-Ing. Mark Kaiser

Waldwil, im Mai 2007
Maßstab 1:500